

BERICHT

Titel: Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Este im Innenstadtbereich von Buxtehude

Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung (FFH-VoP)

Datum: 20.02.2015
Auftraggeber: Hansestadt Buxtehude
Bahnhofsstraße 7
21614 Buxtehude
Auftrag vom: 28.08.2013
Ansprechpartner: Frau A. Mojik-Schneede
Herr E. Dittmer

Auftragnehmer: BWS GmbH
Aktenzeichen: Este_UVS2013 / 13.P.53c
Projektleitung: Herr R. Günzel
Projektbearbeitung: Herr R. Günzel

INHALT		Seite
Text		
1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methodik und Datenbasis	2
2.1	Vorgehensweise	2
2.2	Gebietskulisse	2
2.3	Datenbasis	4
3	Kurzdarstellung des Vorhabens und der vorhabensbedingten Auswirkungen	5
3.1	Kurzdarstellung des Vorhabens	5
3.2	Auswirkungsdarstellung allgemein	5
4	Darstellung und Bewertung der vorhabensbedingten Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete	7
4.1	Mögliche Auswirkungen auf FFH-Gebiete	9
4.2	Mögliche Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“	12
4.3	Summationskulisse	12
5	Zusammenfassung	13
Abbildungen		
	Abb. 1: Lage des Plangebietes in Relation zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten	3
Dokumentation		
	Dok. 1: Verwendete Unterlagen	

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Hansestadt Buxtehude beabsichtigt den Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Buxtehude zwischen den Wehranlagen Marschtorschleuse und Stauschleuse Altkloster so zu verbessern, dass die schadlose Ableitung einer Hochwasserwelle eines Starkregenereignisses mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren (HQ_{100}) ermöglicht wird und Schutz vor einer schweren Sturmflut bei einem gleichzeitig eintretenden Starkregen mit der Wiederkehrzeit von 5 Jahren bietet. Zu diesem Zweck sollen im Stadtgebiet von Buxtehude Deiche, Spundwände und Winkelstützwände beidseitig der Este gebaut werden.

Das Projektgebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten des europäischen Netzes Natura 2000. Die Lage des geplanten Vorhabens im Estelauf mit ober- und unterhalb gelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebieten des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 erfordert aufgrund der naturräumlichen Verknüpfungen jedoch eine Betrachtung der FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens.

Die BWS GmbH wurde daher durch die Hansestadt Buxtehude vertreten durch die Stadtentwässerung Buxtehude damit beauftragt, zu klären, ob es durch das geplante Vorhaben zu Beeinträchtigungen der festgelegten Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Diese Frage steht im Mittelpunkt der FFH-Vorprüfung. Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Bestimmungen sind der Artikel 6 der Fauna Flora Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sind Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch das geplante Vorhaben auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

2 Methodik und Datenbasis

Im Folgenden wird zunächst die Vorgehensweise, die Gebietskulisse und die Datenbasis des vorliegenden Gutachtens zur FFH-Vorprüfung dargestellt.

2.1 Vorgehensweise

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens zur FFH-Vorprüfung ist abzuschätzen, ob Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Falls Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können, sind weitere detaillierte Untersuchungen nicht erforderlich.

Die betrachtete Gebietskulisse der Natura 2000-Gebiete wird im Weiteren dargestellt. Auf Grundlage der im Rahmen der UVS erarbeiteten Ergebnisse werden die durch das geplante Vorhaben möglichen Beeinträchtigungen von Natura 2000 dargestellt und bewertet. Falls Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete nachweislich ausgeschlossen werden können, ist auch die Betrachtung von kumulativen Effekten durch andere Projekte nicht erforderlich.

2.2 Gebietskulisse

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen von Natura 2000-Gebieten im Innenstadtbereich von Buxtehude. Die vorhabensbedingten Wirkungen reichen auch nicht direkt in Natura 2000-Gebiete hinein (vgl. BWS 2015a). Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, die an der Este unterhalb oder auch oberhalb des geplanten Vorhabens liegen sind jedoch nicht von vornherein auszuschließen, da entlang der Este vielfältige Verknüpfungen und Beziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten und den nicht als Schutzgebiet ausgewiesenen Bereichen bestehen. In diesem Sinne zu betrachten sind somit die ober- und unterhalb an der Este gelegenen Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, für die mögliche indirekte Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben auftreten könnten. Es handelt sich dabei um folgende FFH- und EU-Vogelschutzgebiete (vgl. Abb. 1):

- FFH-Gebiet Nr. 36 Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch
- FFH-Gebiet Nr. 190 Este Unterlauf
- EU-Vogelschutzgebiet V59 Moore bei Buxtehude

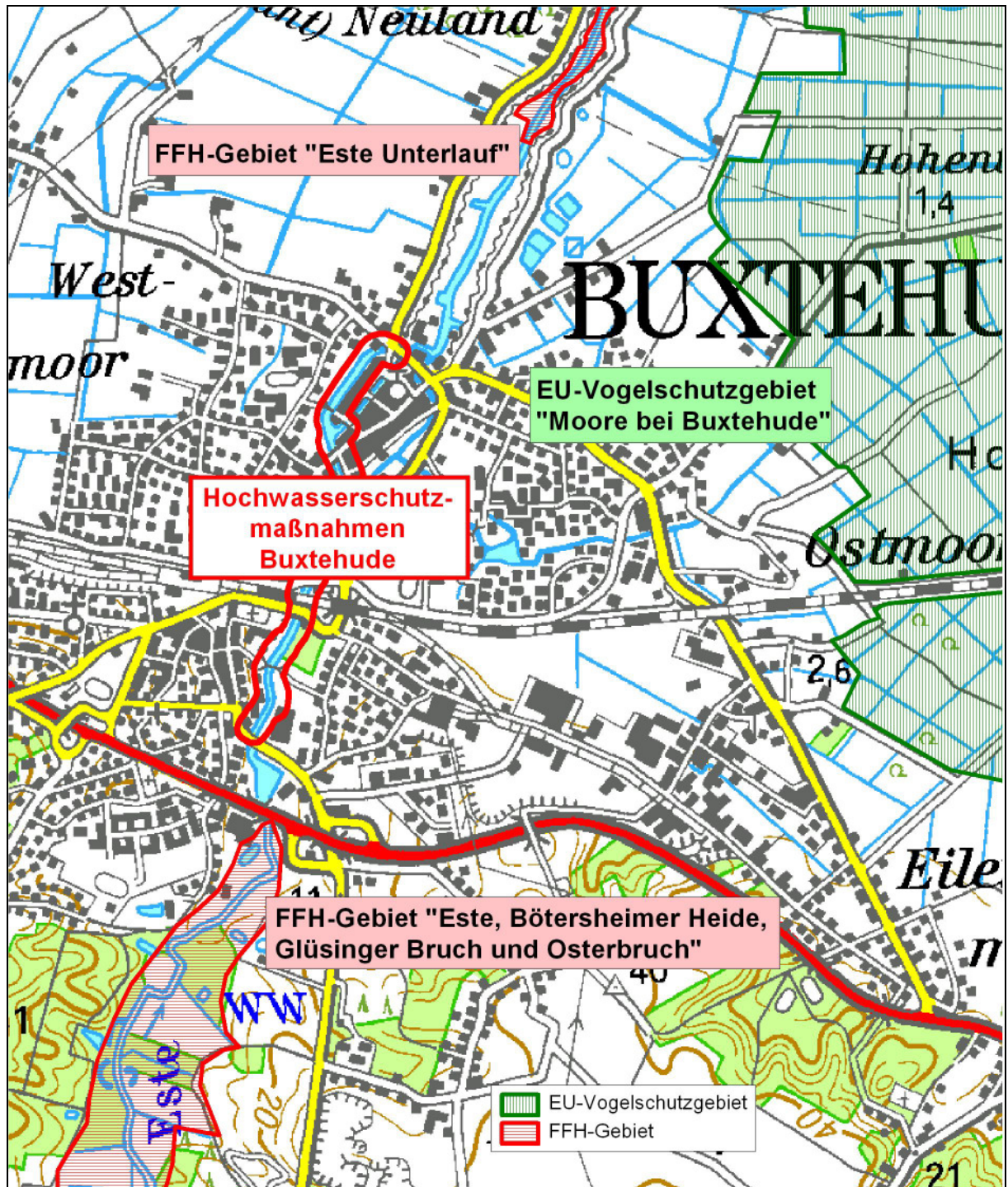


Abb. 1: Lage des Plangebietes in Relation zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten

2.3 Datenbasis

Dem hier vorliegenden Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung liegen die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, BWS 2015a), des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP, BWS 2015b) und des Fachbeitrags Artenschutz (PAE¹ 2010) durchgeführten Bestandserhebungen zugrunde. Hierbei wurden z. B. folgende Kartierungen und Datenauswertungen durchgeführt (vgl. BWS 2015a,b und PAE 2010):

- Brutvogel-Revierkartierung (PAE 2010, BÖP 2014)
- Fledermauskartierung (PAE 2010, UIN 2014)
- Biotoptypenkartierung (BWS 2015a,b)
- Kartierung der gemäß Baumschutzsatzung der Hansestadt Buxtehude besonders geschützten Bäume (BWS 2015a,b)

Darüber hinaus wurde zur Artengruppe der Fische und Rundmäuler eine Datenanfrage beim Fischereikundlichen Dienst des in Niedersachsen zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) gestellt und die zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgewertet (BWS 2015a,b). Das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich streng geschützter Arten wurde als Potenzialabschätzung ermittelt (PAE 2010, BWS 2015a).

¹ PLANUNGSGEMEINSCHAFT ARTENSCHUTZ ESTE (PAE): Federführend: Planula, Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie. Bearbeitung: A. Haack, böp, Büro für ökologisch faunistische Planung und H. Reimers, it connect

3 Kurzdarstellung des Vorhabens und der vorhabensbedingten Auswirkungen

3.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Die Trasse der Hochwasserschutzmaßnahmen verläuft beidseitig des Esteufers in einem Abstand von überwiegend bis zu 25 m. An vier Stellen weist die Hochwasserschutztrasse jedoch einen größeren Abstand zum Ufer auf, um die Eingriffe im Uferbereich zu minimieren (vgl. Erläuterungsbericht). Die Höhe der Schutzmaßnahmen erfolgt in abgestufter Bauweise entsprechend der hydraulisch berechneten Wasserspiegellage. Die Höhe der Schutzanlagen über dem angrenzenden Gelände beträgt maximal 1,50 m. Die Ansichtshöhen der Winkelstützwände beträgt wasserseitig bis zu 2,50 m. Die Erschließung erfolgt über angrenzende Straßen und in Ausnahmefällen über den Flusslauf.

In Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten werden die Hochwasserschutzbauwerke als Deiche, Winkelstützwände oder Spundwände ausgebildet. Im Wesentlichen werden für die Hochwasserschutzbauwerke Klei- und Lehmboden sowie Winkelstützwände aus Betonfertigteilen und Stahlspundwände verwendet.

Der Einbau der Winkelstützwände erfolgt in der Regel von der Wasserseite aus. Daher müssen in diesen Bereichen auch die Ufergehölze außerhalb des direkten Eingriffsbereiches entfernt werden. Im Bereich der geplanten Deiche werden ebenfalls alle vorhandenen Gehölze entfernt und aus Gründen der Deichsicherheit auch keine neuen angepflanzt. Die Trassen der Deiche bleiben damit dauerhaft gehölzfrei. Das gilt auch für die Uferbereiche vor den Deichen.

Die Baumaßnahmen können unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse ganzjährig ausgeführt werden. Die Bauzeit für die Gesamtmaßnahme beträgt, abhängig von der Mittelzuweisung, ca. 4 Jahre.

3.2 Auswirkungsdarstellung allgemein

Durch die geplanten Hochwasserschutzanlagen kommt es in der Innenstadt von Buxtehude für einen maximal 25 m breiten Streifen im Uferbereich der Este zum Verlust eines Großteils der vorhandenen naturnahen Gehölzstrukturen. Damit kommt es auch zum Verlust von Lebensraum für Brutvögel und andere Tiere. Der Eingriff beschränkt sich weitgehend auf die an die Este angrenzenden Landflächen. Eingriffe in das Gewässer erfolgen nur in sehr geringem Umfang und auch nur im Uferbereich.

Die Durchgängigkeit der Este im Innenstadtbereich von Buxtehude für aquatische Organismen wird derzeit maßgeblich durch das Wehr Marschtorschleuse und die Stauschleuse Altkloster bestimmt. Beide Querbauwerke sind nur eingeschränkt funktionsfähig, so dass die Durchgängigkeit nur eingeschränkt gegeben ist. Vorhabensbedingt kommt es zu keinen Änderungen der Durchgängigkeit für aquatische Organismen, da die maßgeblichen Querbauwerke unverändert bleiben und auch im Gewässer selbst keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Eingriffe in die Gewässersohle erfolgen nicht.

4 Darstellung und Bewertung der vorhabensbedingten Wirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen von Natura 2000-Gebieten, im Innenstadtbereich von Buxtehude. Die vorhabensbedingten Wirkungen reichen nicht direkt in die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete an der Este hinein (vgl. BWS 2015a).

Die Entfernung zwischen dem geplanten Vorhaben und dem stromab gelegenen FFH-Gebiet „Este Unterlauf“ sowie dem EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ über die Este beträgt ca. 1 bzw. 1,4 km. Die Entfernung zum stromauf gelegenen FFH-Gebiet „Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ beträgt in der Luftlinie ca. 350 m (vgl. Abb. 1).

Direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebieten und der räumlichen Begrenzung der prognostizierten Auswirkungen (vgl. BWS 2015a) auszuschließen.

Es bleibt daher zu untersuchen, ob es durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens indirekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommen kann. Dabei sind insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

- Kommt es für mobile Arten (außerhalb von Natura 2000-Gebieten) zu Beeinträchtigungen, die sich auf die Bestände dieser Arten in Natura 2000-Gebieten negativ auswirken können und zu einer erheblichen Beeinträchtigung ihrer Erhaltungsziele führen?
- Wird die Verbindungsfunktion der Norderelbe für wandernde Arten durch das geplante Vorhaben so beeinträchtigt, dass es dadurch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommen kann?

Erhaltungsziele der betrachteten Natura 2000-Gebiete

Die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete bilden den zentralen Bewertungsmaßstab zur Beurteilung von evtl. eintretenden Auswirkungen. Im Folgenden werden daher zunächst die in den „vollständigen Gebietsdaten“ der Natura 2000-Gebiete von Niedersachsen aufgeführten Informationen dargestellt (NLWKN 2008). Als Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten, die in dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet vorkommen, anzusehen.

Die Lebensräume und Arten, die in diesem Sinne in den Gebieten vorkommen, sind in den zugehörigen Standarddatenbögen bzw. den „vollständigen Gebietsdaten“ aufgeführt.

FFH-Gebiet Nr. 36 „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“

Das FHH-Gebiet „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ umfasst das Estetal oberhalb Buxtehudes sowie angrenzende Flächen. Es beginnt südlich der B73 und reicht bis nach Welle in den Oberlauf der Este.

Das Schutzgebiet wird in den Gebietsdaten als naturnaher Estetalabschnitt mit Seitentälern charakterisiert, die großflächige oft quellige Erlenbrüche, Erlen-Eschenwäldern und artenreiche feuchte Eichen-Hainbuchenwälder sowie bodensaure Buchen-Eichenwälder aufweisen. Daneben kommt viel Feuchtgrünland (v. a. Sumpfdotterblumenwiesen) vor.

In Bezug auf die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird das einzige Vorkommen des auch bundesweit äußerst seltenen Vorblattlosen Leinblattes in Niedersachsen hervorgehoben, das sich im Bereich der Bötersheimer Heide befindet. Das Gebiet weist darüber hinaus viele Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie auf. Insbesondere handelt es sich dabei um Auenwälder mit Erle und Esche sowie Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder. Darüber hinaus dient das Gebiet auch als Lebensraum des Fischotters.

Als wertbestimmende Arten des FHH-Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ werden neben verschiedenen Lebensraumtypen und dem Vorblattlosen Leinblatt (*Thesium ebracteatum*) auch sieben Tierarten aufgeführt, die einen direkten Gewässerbezug aufweisen. Es handelt sich dabei um den Kammmolch (*Triturus cristatus*), das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), das Bachneunauge (*Lampetra planeri*), den Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), den Lachs (*Salmo salar*), den Fischotter (*Lutra lutra*), und die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

FFH-Gebiet Nr. 190 „Este Unterlauf“

Das FFH-Gebiet „Este Unterlauf“ umfasst einen ca. 1 km langen Abschnitt der Este unterhalb von Buxtehude im Tidebereich. Es wird als Teil des Este-Unterlaufes mit Schlickwatt und Schilf-Röhricht charakterisiert, der Bedeutung als Wanderweg für Meer- und Flussneunauge aufweist.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes beruht auf seiner Bedeutung als Trittstein für wandernde Fluss- und Meerneunaugen. Als wertbestimmende Arten werden Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Lachs (*Salmo salar*) aufgeführt.

Im Zusammenhang mit diesem Schutzgebiet sind auch die an der Elbe gelegenen Schutzgebiete zu beachten, die hinsichtlich ihrer wertbestimmenden Arten teilweise in Austauschbeziehungen bzw. Lebensraumverknüpfungen mit den Schutzgebieten der Este stehen. Es handelt sich dabei um wandernde Fisch- und Rundmaularten wie Meer- und Flussneunaugen, die in den Elbschutzgebieten (z. B. „Mühlenberger Loch/Neßsand“) und der Este geschützt sind und für die Laichwanderungen in die Este aufsteigen.

EU-Vogelschutzgebiet V59 „Moore bei Buxtehude“

Das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ wird in den Gebietsdaten als Komplex aus anthropogen unterschiedlich stark überformten Nieder- u. Hochmoorstandorten mit frischem bis feuchtem Grünland charakterisiert, das z. T. intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und auch Brachestadien sowie Birken- und Bruchwald umfasst.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes beruht auf seiner Bedeutung als eines der größten Brutgebiete des Wachtelkönigs in Niedersachsen, die durch den Verbund mit Flächen ähnlicher Bedeutung auf unmittelbar angrenzendem Gebiet (EU-Vogelschutzgebiet „Moorgürtel“) der Stadt Hamburg erhöht wird.

Als wertbestimmende Arten werden Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) angegeben.

4.1 Mögliche Auswirkungen auf FFH-Gebiete

Im Folgenden werden mögliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die ober- und unterhalb angrenzenden FFH-Gebiete „Este Unterlauf“ und „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ betrachtet.

Für das **FFH-Gebiet „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“** können vorhabensbedingte Beeinträchtigungen für wertbestimmenden Lebensraumtypen und das Vorblattlose Leinblatt ausgeschlossen werden, da direkte vorhabensbedingte Auswirkungen auf das südlich von Buxtehude gelegene FFH-Gebiet sicher ausgeschlossen werden können (vgl. BWS 2015a,b).

Der Fischotter (*Lutra lutra*) wurde im Este-Oberlauf nachgewiesen und kann potenziell auch die Este im Innenstadtbereich von Buxtehude durchwandern. Bei seinen weiträumigen Wanderungen besteht für den Fischotter insbesondere ein hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Gefährdungen durch den Straßenverkehr (Kollisionsrisiko an Straßenquerungen, Brücken und Wehrbauwerken). Da keine vorhabensbedingten Änderungen von Verkehrsanlagen beabsichtigt sind und auch weder Änderungen an den Querbauwerken noch Eingriffe in die Gewässersohle vorgenommen werden, sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes des Fischotters sicher auszuschließen.

Für das Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und den Lachs (*Salmo salar*), sowie für das in den Gebietsdaten nicht als wertbestimmende Art dieses FFH-Gebietes aufgeführte Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), ist insbesondere die Frage der Durchgängigkeit des Gewässers von großer Bedeutung, da sie den Esteabschnitt in Buxtehude auf ihren Laichwanderungen durchqueren. Es ist daher zu beurteilen, ob es durch das geplante Vorhaben zu Schädigungen wandernder Fisch- und Rundmaularten kommen kann oder ob die Durchgängigkeit des Gewässers vorhabensbedingt verschlechtert wird. Da das geplante Vorhaben die Durchgängigkeit der Este im Innenstadtbereich von Buxtehude nicht beeinflusst, sind in diesem Zusammenhang keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Der Verlust von über das Gewässer ragenden Ufergehölzen reduziert jedoch z. B. auch für Fische und Rundmäuler die Beschattung des Gewässers (Unterstände) und damit die Habitatqualität der Este. So gehen dadurch z. B. Ruheplätze für wandernde Fisch- und Rundmaularten verloren. Da jedoch im Innenstadtbereich von Buxtehude mit den zahlreichen Brücken weiterhin Strukturen bestehen bleiben, die als Unterstände geeignet sind, wird dieser Verlust nicht als erhebliche Beeinträchtigung des geplanten Vorhabens für Fische und Rundmäuler bewertet. Vorhabensbedingte Schädigungen der wandernden Fisch- und Rundmaularten sind ebenfalls auszuschließen (BWS 2015a,b), so dass vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes dieser Arten auszuschließen sind.

Für das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) liegen Nachweise für die Este oberhalb von Buxtehude (LAVES schriftliche Mitteilung vom 13.04.2010) vor. Ein Vorkommen in der Este im Innenstadtbereich von Buxtehude ist unwahrscheinlich aber nicht ausgeschlossen. Für den Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) liegen keine Nachweise für den Innenstadtbereich von Buxtehude vor. Da hier weder die Lebensraumsprüche (z. B. Buchten in strömungsarmen Fließgewässern mit üppigem Pflanzenwachstum) dieser Fischart gegeben sind noch die für die Fortpflanzung des Bitterlings erforderliche Teichmuschel vorkommen, ist ein Vorkommen des Bitterlings im Bereich des geplanten Vorhabens auch sehr unwahrscheinlich. Vorhabensbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Bachneunauge und Bitterling sind auszuschließen, da es in dem nur potenziell oder selten genutzten Esteabschnitt in Buxtehude zu keinen Änderungen der Durchgängigkeit und zu keinen Eingriffen in die Gewässersohle kommt.

Für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) ist die Este im Innenstadtbereich von Buxtehude als Laichgewässer ungeeignet. Auch Gastvorkommen der Art sind unwahrscheinlich, ein vereinzelt Auftreten im Sommerlebensraum ist jedoch nicht völlig auszuschließen (PAE 2010). Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes dieser Amphibienart in einem nur unregelmäßig und selten genutzten Sommerlebensraum sind sicher auszuschließen.

Für die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) liegen Nachweise aus dem Este-Oberlauf weit oberhalb von Buxtehude vor. Im städtischen Bereich sind jedoch keine geeigneten Bedingungen als Entwicklungsgewässer gegeben und sie kommt daher allenfalls nur umherstreifend vor (PAE 2010). Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes dieser Großlibellenart in einem nur gelegentlich genutzten Nahrungs- und Ruhehabitat sind daher sicher auszuschließen.

Für das **FFH-Gebiet „Este Unterlauf“** gelten in bezug auf die wertbestimmenden wandernden Fisch- und Rundmaularten Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs ebenfalls die oben dargestellten Aussagen, so dass auch hier vorhabensbedingte Auswirkungen sicher auszuschließen sind.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“

Direkte Auswirkungen auf das östlich Buxtehudes gelegene EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ können ausgeschlossen werden. Darüber hinaus können auch indirekte Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden, die theoretisch durch Beeinträchtigungen der wertbestimmenden Vogelarten des Vogelschutzgebietes außerhalb des Gebietes selbst denkbar wären. Da die wertbestimmenden Vogelarten Wachtel, Wachtelkönig, Bekassine, Neuntöter, Uferschnepfe, Schafstelze, Großer Brachvogel, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen (s. o.) nicht im Innenstadtbereich von Buxtehude vorkommen sind auch indirekte Auswirkungen auf die Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes sicher auszuschließen.

4.3 Summationskulisse

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auch die Auswirkungen anderer Pläne und Projekte zu prüfen, für die nicht auszuschließen ist, das im Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen (kummulative Wirkungen) auftreten können.

Falls im Rahmen des vorliegenden Gutachtens zur FFH-Vorprüfung Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden können, ist auch die Betrachtung von summativen Wirkungen durch andere Projekte nicht erforderlich. Falls dieses jedoch nicht der Fall sein sollte, ist eine vertiefende FFH Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die auch die Summationskulisse untersucht. Im Rahmen des hier vorliegenden Gutachtens zur FFH-Vorprüfung wird daher auf die Betrachtung der Summationskulisse verzichtet.

5 Zusammenfassung

Die Hansestadt Buxtehude beabsichtigt den Hochwasserschutz im Stadtgebiet von Buxtehude zwischen den Wehranlagen Marschtorschleuse und Stauschleuse Altkloster so zu verbessern, dass die schadlose Ableitung der Hochwasserwelle eines Starkregenereignisses mit einer Wiederkehrzeit von 100 Jahren (HQ_{100}) ermöglicht wird und Schutz vor einer schweren Sturmflut bei einem gleichzeitig eintretenden Starkregen mit der Wiederkehrzeit von 5 Jahren besteht. Zu diesem Zweck sollen im Stadtgebiet von Buxtehude Deiche, Spundwände und Winkelstützwände beidseitig der Este gebaut werden.

Das Projektgebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten des europäischen Netzes Natura 2000. Die Lage des geplanten Vorhabens im Estelauf mit ober- und unterhalb gelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebieten des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 erfordert aufgrund der naturräumlichen Verknüpfungen jedoch eine Betrachtung der FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens.

Die Entfernung zwischen dem geplanten Vorhaben und dem stromab gelegenen FFH-Gebiet „Este Unterlauf“ sowie dem EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ über die Este beträgt ca. 1 bzw. 1,4 km. Die Entfernung zum stromauf gelegenen FFH-Gebiet „Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ beträgt in der Luftlinie ca. 350 m.

Direkte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächstgelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebieten und der räumlichen Begrenzung der prognostizierten Auswirkungen (vgl. BWS 2015a) auszuschließen.

Für die wertbestimmenden Tierarten der FFH-Gebiete „Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ und „Este Unterlauf“ sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ebenfalls sicher auszuschließen, da mit dem geplanten Vorhaben weder Änderungen an den Querbauwerken noch Eingriffe in die Gewässersohle vorgenommen werden. Daher sind z. B. auch für wandernde Fisch- und Rundmaularten wie Meer-, und Flussneunauge sowie den Lachs Beeinträchtigungen des jeweiligen Erhaltungszustandes sicher auszuschließen.

Direkte und indirekte Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das östlich Buxtehudes gelegene EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Buxtehude“ können ebenfalls ausgeschlossen werden, da das geplante Vorhaben in weitem Abstand von dem Schutzgebiet durchgeführt werden soll und die wertbestimmenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes nicht im Eingriffsbereich vorkommen.

Fazit

Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die bis in die Natura 2000-Gebiete hineinreichen sind auszuschließen. Es sind darüber hinaus auch keine Beeinträchtigungen mobiler Arten oder wandernder Tierarten zu erwarten, die zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten führen können. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten durch das geplante Vorhaben können daher ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Hamburg, im Februar 2015

gez. L. Krob
(Geschäftsführer)

gez. R. Günzel
(Dipl.-Ing.)